

Nutzung des Repertoires der VdFS zu KI-Trainingszwecken (kollektive Rechtevorbehaltserklärung gemäß § 42h Abs 6 UrhG)

Spätestens seit der Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 ist generative künstliche Intelligenz (KI) ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Seither haben sich die Anwendungen im Zusammenhang mit generativen KI-Diensten rasant weiterentwickelt und werden - insbesondere im Bereich von künstlerischen Werken und Leistungen - immer weiter zunehmen. Die Fähigkeiten generativer KI, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen jedweder Art zu vervielfältigen und umzugestalten, bringt für den audiovisuellen Markt viele Chancen, aber auch Risiken hinsichtlich der angemessenen Vergütung und Existenzgrundlage der Filmurheber/innen und ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich mit sich. So haben zahlreiche Studien zu unterschiedlichen KI-Modellen gezeigt, dass Trainingsdaten in einer Weise gespeichert werden, die unter anderem auch eine exakte Wiedergabe des konkreten (Film-)Werks bzw. der konkreten darstellerischen Leistung ermöglicht.

Als Verwertungsgesellschaft sehen wir unsere Aufgabe darin, die Entwicklung der KI-Anwendungen im kreativen Bereich zu begleiten, indem wir einerseits das bestehende Innovationspotenzial anerkennen und andererseits die Interessen, Rechte und Ansprüche der von uns vertretenen Filmschaffenden bestmöglich wahren und schützen. Generative KI-Modelle nutzen für ihr Training häufig Werke und Leistungen, die urheberrechtlich geschützt sind. Sowohl beim In- als auch beim Output erfolgt dabei regelmäßig eine Vervielfältigung vorbestehender Werke und Leistungen. Dieses Recht ist gemäß § 15 UrhG (Urheberrechtsgesetz) grundsätzlich exklusiv den Filmurheber/innen und ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich vorbehalten. Eine Ausnahme hiervon sieht die freie Werknutzung zum „Text und Data Mining (TDM)“ in § 42h Abs 6 UrhG für kommerzielle Nutzungen vor. Darunter ist ein Vorgang zu verstehen, bei dem große Mengen von Texten und Daten in digitaler Form analysiert, extrahiert und verwertet werden, um z.B. über das Erfassen von Mustern, Trends und Zusammenhängen Informationen zu gewinnen.

Nach § 42h Abs 6 UrhG ist ein solcher Eingriff nur zulässig, solange der/die Rechteinhaber/in keinen Nutzungsvorbehalt erklärt (sog. „Opting-Out“). Diese nationale Bestimmung setzt Art 4 Abs 3 der europäischen DSM-Richtlinie (RL 2019/790 EU) um und soll den Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen ermöglichen, die kommerzielle Nutzung ihrer geschützten Werke und Leistungen zu kontrollieren. Der Unionsgesetzgeber beabsichtigt damit sicherzustellen, dass die Berechtigten angemessen und effektiv für die Nutzung ihrer Werke und Leistungen entschädigt werden können.

Rechtsgrundlagen (EU und national)

I. DSM-Richtlinie (RL 2019/790 EU)

Artikel 4 - Ausnahmen und Beschränkungen für das Text und Data-Mining

(1) Für zum Zwecke des Text und Data Mining vorgenommene Vervielfältigungen und Entnahmen von rechtmäßig zugänglichen Werken und sonstigen Schutzgegenständen sehen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme oder Beschränkung von den Rechten vor, die in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie niedergelegt sind.

(2) Vervielfältigungen und Entnahmen nach Absatz 1 dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist.

(3) Die Ausnahmen und Beschränkungen nach Absatz 1 finden Anwendung, sofern die jeweiligen Rechteinhaber die in Absatz 1 genannten Werke und sonstigen Schutzgegenstände nicht ausdrücklich in angemessener Weise, etwa mit maschinenlesbaren Mitteln im Fall von online veröffentlichten Inhalten, mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.

(4) Dieser Artikel lässt die Anwendung von Artikel 3 unberührt.

II. Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

§ 42h UrhG - Text- und Data-Mining

(6) Jedermann darf für den eigenen Gebrauch ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten und dieses Verbot in angemessener Weise durch einen Nutzungsvorbehalt, und zwar etwa bei über das Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken mit maschinenlesbaren Mitteln, kenntlich gemacht wird. Eine Vervielfältigung nach diesem Absatz darf aufbewahrt werden, solange dies für die Zwecke der Datenauswertung und Informationsgewinnung notwendig ist.

Inwieweit kommerzielle Anwendungen generativer KI-Dienste von § 42h UrhG rechtlich gedeckt sind, ist (noch) nicht abschließend geklärt.

Die VdFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden hat sich im Wahrnehmungsvertrag (https://www.vdfs.at/media/vdfs_wahrnehmungsvertrag.pdf) die Befugnis zur kollektiven Erklärung des Nutzungsvorbehalts („Opting out“) für ihre Bezugsberechtigten wie folgt übertragen lassen (siehe Punkt 3.3.):

Der/die Rechteinhaber/in betraut die VdFS auch mit der Anbringung bzw. Vereinbarung eines Rechtevorbehalts iSd § 42h Abs 6 UrhG, insbesondere auch auf der Webseite der VdFS, ohne dass diese im Hinblick auf die umstrittenen Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines solchen Rechtevorbehalts für dessen Wirksamkeit eine Haftung trifft.

Wir weisen darauf hin, dass die VdFS hiermit im Namen ihrer Bezugsberechtigten den Rechtevorbehalt nach § 42h Abs 6 UrhG („Opting out“) für sämtliche Nutzungen der von der VdFS vertretenen audiovisuellen Werke und Leistungen seit dem Inkrafttreten der zuvor genannten rechtlichen Vorschriften öffentlich auf ihrer Webseite erklärt.

Dieser auch auf der Mitgliederliste der VdFS (https://www.vdfs.at/media/vdfs_mitgliederliste.pdf) ersichtliche Rechtevorbehalt umfasst auch Nutzungen außerhalb von Österreich nach den im jeweiligen Ausland geltenden Rechtsordnungen.

Die VdFS weist darauf hin, dass Lizenznehmer/innen (Filmhersteller, Rundfunkanstalten, Streaming-Dienste, etc.), die Werke und Leistungen des von der VdFS vertretenen Repertoires vervielfältigen und öffentlich zur Verfügung stellen, dazu verpflichtet sind, diesen Rechtevorbehalt im Rahmen der Vervielfältigung (§ 15 UrhG) und öffentlichen Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte (wie z.B. Anbieter generativer KI-Dienste) die lizenzierten Werke und Leistungen nicht unter § 42h UrhG vergütungsfrei nutzen können.

Aufgrund des zuvor erklärten Rechtevorbehalts sind die ausschließlichen Rechte der Bezugsberechtigten der VdFS (Filmurheber/innen und ausübende Künstler/innen im audiovisuellen Bereich) wiederhergestellt und Dritte folglich nicht berechtigt, das Repertoire der VdFS für TDM- und/oder KI-basierte Nutzungen ohne deren Zustimmung zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen.